

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 08.03.2022

Nummer 31

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist **nur nach vorheriger Terminvereinbarung, unter Einhaltung der 3G-Nachweispflicht sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.
Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Problemmüllsammmlung im Frühjahr 2022

Anlage 2: Tagesordnung für die Verbandsversammlung der Fernwasserversorgung Franken am Donnerstag, 24. März 2022, um 10:30 Uhr im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in Uffenheim, Fernwasserstraße 2

Anlage 3: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Barockschloss Birnfeld, Schloßgasse 5, 97488 Stadtlauringen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Anlage 4: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Haus Schönborn, Balthasar-Neumann-Platz 1, 97440 Werneck zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 31

Problemmüllsammmlung im Frühjahr 2022

Am Dienstag, 1. März 2022, startet die Frühjahrsproblemmüllsammmlung im Landkreis

Landkreis Schweinfurt. Am Dienstag, 1. März 2022, startet die diesjährige Frühjahrsproblemmüllsammmlung im Landkreis. Die Annahmeterminen für den jeweiligen Ort finden Bürgerinnen und Bürger im **Abfallkalender** sowie auf der **Homepage** des Landratsamtes unter www.landkreis-schweinfurt.de/problemmuell-termine oder in der [Abfall-App](#).

Folgende Stoffe können in haushaltsüblichen Mengen kostenlos am „Giftmobil“ abgegeben werden:

- *Energiesparlampen* und *Leuchtstoffröhren*
- *Haushaltsbatterien* und *Akkus*, z.B. Knopfzellen, Rundzellen, Akkugeräte
→ Haushaltsbatterien/-akkus können auch kostenfrei im Handel (d. h. in allen Geschäften, die auch Haushaltsbatterien/-akkus verkaufen) zurückgegeben werden.
- *Gartenchemikalien*, z.B. Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel
- *Haushaltschemikalien*, z.B. Reinigungsmittelreste
- *Heimwerkerchemikalien*, z.B. Pinselreiniger, Lacke (die noch nicht vollständig eingetrocknet sind), Säuren und Laugen
- *quecksilberhaltige* Schalter und Thermometer
- *Spraydosen mit Resten*
- *Problemabfälle rund ums Auto*, z.B. Fahrzeugbatterien, Ölfilter
→ Beim Kauf einer Fahrzeugbatterie erhebt der Handel ein Pfand in Höhe von 7,50 Euro. Das Pfand wird jedoch nicht erhoben, wenn gleichzeitig eine Fahrzeug-Alt-batterie zurückgegeben wird.
- *Elektrokleingeräte* bis zu einer Kantenlänge von 20 cm, z. B. Handys, Uhren, Thermostate u. Ä.. Diese werden – genauso wie größere Elektrogeräte – kostenfrei bei der Sperrmüllsammmlung abgeholt sowie am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle und der Kompostanlage Gerolzhofen ebenso wie bei vielen Gemeinden (meist am Bauhof) kostenfrei angenommen.

Außerdem:

- *Speiseöle* (wie Frittieröl) werden kostenfrei bei der Problemmüllsammmlung angenommen (zur Verwertung). Feste Speisefette und kleine Mengen Speiseöle dürfen in die Biotonne.
- *Altes Motoren- und Getriebeöl* wird nur gegen Gebühr (ca. 0,50 Euro/l) angenommen, weil Altöl gegen Vorlage des Kassenbelegs oder beim Kauf von Motoren-/Getriebeöl kostenlos vom Handel zurückgenommen werden muss.

Folgende Abfälle sind **kein Problemmüll** und gehören daher in die Restmülltonne:

- Altmedikamente
- Reste von Dispersionsfarbe (= haushaltsübliche Wandfarbe)

- leere Ölbehältnisse mit anhaftenden Mineralölresten
- ausgehärtete Farb-, Lack- und Kleberreste

Leere Farbeimer (spachtelrein!) gehören zur Wertstoffsammlung.

Zusätzlich finden **ganzjährig Sammlungen** zu bestimmten Zeiten an den **Wertstoffhöfen** Gerolzhofen bzw. Rothmühle jeweils in der ersten Woche des Monats* (von November bis März jeweils samstags, von April bis Oktober jeweils donnerstags/freitags) statt.

Auch hier ist die Annahme auf haushaltsübliche Mengen (bis 25 kg) Problemmüll begrenzt.

**In den Monaten, in denen der jeweils erste Tag auf einen Feiertag fällt, verschiebt sich die Sammlung in die zweite Woche.*

Im Folgenden befindet sich eine Auflistung, wann die stationäre Problemmüllsammmlung an der Kompostanlage Gerolzhofen bzw. am Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Rothmühle stattfindet:

AWZ Rothmühle			Kompostanlage Gerolzhofen		
Samstag	05.03.2022	11:00 - 13:00	Samstag	05.03.2022	08:00 - 09:30
Donnerstag	07.04.2022	16:00 - 18:00	Freitag	08.04.2022	14:00 - 16:00
Donnerstag	05.05.2022	16:00 - 18:00	Freitag	06.05.2022	14:00 - 16:00
Donnerstag	02.06.2022	16:00 - 18:00	Freitag	03.06.2022	14:00 - 16:00
Donnerstag	07.07.2022	16:00 - 18:00	Freitag	01.07.2022	14:00 - 16:00
Donnerstag	04.08.2022	16:00 - 18:00	Freitag	05.08.2022	14:00 - 16:00
Donnerstag	01.09.2022	16:00 - 18:00	Freitag	02.09.2022	14:00 - 16:00
Donnerstag	06.10.2022	16:00 - 18:00	Freitag	07.10.2022	14:00 - 16:00
Samstag	05.11.2022	11:00 - 13:00	Samstag	05.11.2022	08:00 - 09:30
Samstag	03.12.2022	11:00 - 13:00	Samstag	03.12.2022	08:00 - 09:30

Bitte beachten: Die vorgegebenen **Annahmezeiten** sind **einzuhalten**. Eine Ausdehnung der Annahmezeit ist aufgrund von Folgeterminen nicht möglich.

Weitere Informationen erhalten Bürgerinnen und Bürger bei der Abfallberatung im Landratsamt Schweinfurt (Telefon: **09721/ 55-546** oder per E-Mail an: abfallberatung@lrasw.de).

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 31

Fernwasserversorgung Franken



Tagesordnung

**für die Verbandsversammlung der Fernwasserversorgung Franken
am Donnerstag, 24. März 2022, um 10:30 Uhr
im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in Uffenheim, Fernwasserstraße 2**

Öffentlicher Teil:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 09.12.2021
- TOP 3** Feststellung des Stimmrechts für das Jahr 2022
- TOP 4** Neufassung der Verbandssatzung der FWF
- TOP 5** Neufassung Geschäfts- und Dienstordnung der FWF
- TOP 6** Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der FWF
- TOP 7** Standortentscheidung Neubau Laborgebäude

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Uffenheim, 07.03.2022

gez. Dr. Hermann Löhner
Werkleiter

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 31

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Barockschloss Birnfeld, Schloßgasse 5, 97488 Stadtlauringen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Beschäftigte der Einrichtung Barockschloss Birnfeld, Schloßgasse 5, 97488 Stadtlauringen (im Folgenden: Beschäftigte) sowie Personen, die in dieser Einrichtung betreut werden (im Folgenden: Betreute), werden die nach Einschätzung des Gesundheitsamts Schweinfurt erforderlichen Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäuretest oder Antigentest, die jeweils durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person durchzuführen sind, angeordnet. Diese Personen werden zu einer ersten Reihentestung am 10.03.2022 in der Einrichtung Barockschloss Birnfeld, Schloßgasse 5, 97488 Stadtlauringen vorgeladen. Die Termine für weitere Testungen werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte, die sich als enge Kontaktperson oder aufgrund des Vorliegens eines positiven Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 in häuslicher Isolation befinden, sowie Personen, die sich aufgrund einer für den Einzelfall begründeten und durch das Gesundheitsamt Schweinfurt bestätigten Ausnahme einer anderweitigen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen, die im Zeitraum von einem Tag vor bis einen Tag nach der jeweiligen Reihentestung stattfindet. Des Weiteren sind Beschäftigte sowie Personen von der Pflicht in Ziffer 1 ausgenommen, die von einer durch Nukleinsäuretest bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, wenn sie bereits aus der Isolation entlassen worden sind und die zugrundeliegende Testung maximal 28 Tage zurückliegt.
3. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 09.03.2022) und mit Ablauf des 20.03.2022 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

Marita Eckstein
Abteilungsleiterin

Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 31

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Haus Schönborn, Balthasar-Neumann-Platz 1, 97440 Werneck zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Beschäftigte der Einrichtung Haus Schönborn (im Folgenden: Beschäftigte) sowie Personen, die in dieser Einrichtung betreut werden (im Folgenden: Betreute), werden die nach Einschätzung des Gesundheitsamts Schweinfurt erforderlichen Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäuretest oder Antigentest, die jeweils durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person durchzuführen sind, angeordnet. Diese Personen werden zu einer ersten Reihentestung am 09.03.2022 in der Einrichtung vorgeladen. Die Termine für weitere Testungen werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten der Einrichtung in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte, die sich als enge Kontaktperson oder aufgrund des Vorliegens eines positiven Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 in häuslicher Isolation befinden, sowie Personen, die sich aufgrund einer für den Einzelfall begründeten und durch das Gesundheitsamt Schweinfurt bestätigten Ausnahme einer anderweitigen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen, die im Zeitraum von einem Tag vor bis einen Tag nach der jeweiligen Reihentestung stattfindet. Des Weiteren sind Beschäftigte sowie Personen von der Pflicht in Ziffer 1 ausgenommen, die von einer durch Nukleinsäuretest bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, wenn sie bereits aus der Isolation entlassen worden sind und die zugrundeliegende Testung maximal 28 Tage zurückliegt.
3. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 09.03.2022) und mit Ablauf des 10.04.2022 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

Gez.

Marita Eckstein
Abteilungsleiterin